

Vereinbarung
nach § 9 Absatz 1a Nr. 9 KHEntgG
über Vorgaben für Zuschläge nach § 5 Absatz 3i KHEntgG
für 2020
(Corona-Mehrkostenzuschlagsvereinbarung 2020)

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin

sowie

dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., Köln

gemeinsam

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

Präambel

Mit dem Gesetz für ein Zukunftsprogramm Krankenhäuser (Krankenhauszukunftsgesetz – KHZG) werden die Vertragsparteien auf Bundesebene in § 9 Absatz 1a Nummer 9 KHEntgG beauftragt, bis zum 31. Dezember 2020 Vorgaben für Zuschläge nach § 5 Absatz 3i KHEntgG zur Finanzierung von nicht anderweitig finanzierten Mehrkosten zu vereinbaren, die den Krankenhäusern aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 im Zusammenhang mit der voll- oder teilstationären Behandlung von Patientinnen und Patienten entstehen; insbesondere vereinbaren sie, welche Kosten durch den Zuschlag nach § 5 Absatz 3i KHEntgG zu finanzieren sind, Anforderungen an den Nachweis des Vorliegens der Kosten und geben Empfehlungen für die Kalkulation der Kosten. Die bisher hierfür gesetzlich vorgegebenen Zuschläge waren für jede Patientin und jeden Patienten, die bis zum 30. September 2020 zur voll- oder teilstationären Behandlung in das Krankenhaus aufgenommenen wurden, abrechenbar.

Die Vertragsparteien erklären die Absicht, rechtzeitig bis zum 31. Dezember 2020 eine Anschlussvereinbarung mit Geltung für im Jahr 2021 aufgenommene Patientinnen und Patienten abzuschließen.

§ 1

Empfehlung zur Übergangsregelung für das vierte Quartal 2020

Um eine nahtlose Anschlussfinanzierung nicht anderweitig finanzierter Mehrkosten, die aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 im Rahmen der voll- oder teilstationären Behandlung von Patientinnen und Patienten entstehen, sicherzustellen, wird den Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG und § 11 BpflV empfohlen, die in § 2 festgelegten Zuschläge anzuwenden. Sie dienen zur pauschalen Vergütung der Mehrkosten gemäß § 5 Absatz 3i KHEntgG für alle im Anwendungsbereich des Krankenhausentgeltgesetzes und der Bundespflegesatzverordnung zur voll- oder teilstationären Behandlung aufgenommenen Patientinnen und Patienten im Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2020.

§ 2

Höhe der Zuschläge

- (1) Zur pauschalen Vergütung von Mehrkosten gemäß § 5 Absatz 3i KHEntgG können zugelassene Krankenhäuser im Anwendungsbereich nach § 1 für jede Patientin und jeden Patienten, die zur voll- oder teilstationären Behandlung in das Krankenhaus im Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2020 aufgenommenen werden, einen Zuschlag in Höhe von 50,00 Euro abrechnen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt der Zuschlag für Patientinnen und Patienten, bei denen im Zusammenhang mit der voll- oder teilstationären Behandlung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen und entsprechend mit dem ICD-Kode U07.1! COVID-19, *Virus nachgewiesen*, kodiert wurde, 100,00 Euro.

- (3) Die Zuschläge nach den Absätzen 1 und 2 sind analog zu den Zuschlägen nach § 21 Absatz 6 Satz 1 KHG nicht bei der Ermittlung der Erlöse gemäß § 21 Absatz 11 KHG zu berücksichtigen. Für die Abrechnung sind die dafür vorgesehenen Entgeltschlüssel gemäß der Vereinbarung zur Datenübermittlung nach § 301 Absatz 3 SGB V zu verwenden.

§ 3 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln oder eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.

§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 in Kraft und gilt für Patientinnen und Patienten, die bis zum 31. Dezember 2020 aufgenommen werden.